Zürich, 8. April 2020, SP

Forderung des VSF:

"Schnellstmögliche Wiedereröffnung des Detailhandels"

Konkrete Forderung des VSF

Der VSF fordert die möglichst schnelle Wiedereröffnung des Detailhandels. Läden deren Verkaufskonzepte eine geringe Ansteckungsgefahr bergen, sollen sofort wiedereröffnet werden. Läden, die bereit sind, verschärfte Hygienevorschriften zu erfüllen, sollen spätestens am 20. April 2020 wiedereröffnen dürfen. Alle übrigen sobald es die Situation zulässt, nach Möglichkeit auch am 20. April 2020.

Ausgangslage

Am 17. März 2020 hat der Bund zur Eindämmung des Corona Virus sämtliche Detailhandelsgeschäfte geschlossen, die Güter verkaufen, die nicht zum täglichen Bedarf gehören. In Läden, die noch offen bleiben durften, wurden solche Güter aus dem Sortiment genommen oder entsprechende Regale und Abteilungen abgesperrt. Dies verursacht nicht nur bei den Detailhandelsbetrieben grosse wirtschaftliche Schäden. Auch in der Produktion und Transport dieser Güter, wie auch andere Wirtschaftsbereiche leiden unter der Schliessung.

In der Folge hat sich ein wesentlicher Teil des Handels mit solchen Gütern in den Online-Handel verschoben. Doch dort halten die Logistikkapazitäten der Nachfrage nicht mehr Stand und es kommt zu Fehlallokationen in einem überlasteten System. Um weiteren Schaden von der Wirtschaft als Ganzes abzuwenden, wird eine Wiederbelebung des stationären Handels immer wie dringender.

Besonderheiten des Detailhandels sprechen für eine Etappierung der Wiedereröffnung

Das Geschäftsmodell des Detailhandels zeichnet sich durch einen sehr hohen Fixkostenanteil und sehr tiefe EBIT-Margen aus. Dies führt dazu, dass die längere Schliessungsdauer trotz Kurzarbeit sehr verlustreich sein wird. Dasselbe gilt, wenn die Läden wieder eröffnen und die Nachfrage nicht sofort anzieht.

Je nach Sortiment und Lage werden die einzelnen Läden sehr unterschiedliche Startbedinungen haben.

Es wird Bereiche des Detailhandels geben, in denen die Kundschaft ein grosses Nachholbedürfnis hat und dieses umgehend zu decken versucht. Diese Läden sollten möglichst schnell wiedereröffnen können und werden auch bereit sein, stärkere Auflagen bezüglich Hygiene zu erfüllen. Auch Läden deren Sortiment gerade Saison hat (bspw. Gartencenter) dürften von einer schnellen Wiedereröffnung unter strengen Auflagen profitieren.

Andere Bereiche wiederum sind sehr von der Konsumentenstimmung abhängig und dürften Mühe haben, sich zu behaupten, solange der Rest der Gesellschaft noch stillsteht, Schulen und Restaurants geschlossen haben. Viele Händler können sodann nur bei hohen und möglichst stabilen Frequenzen bestehen. Diese hohen Frequenzen können sie jedoch nicht aus eigener Kraft sondern nur im Verbund mit anderen generieren. Für deren erfolgreiche Wiedereröffnung muss das ganze Umfeld stimmen. Es nützt diesen Läden nichts, wenn sie wieder offen haben, die Kunden jedoch die Läden nicht aufsuchen, weil sie nichts von der Wiedereröffnung wissen oder nicht in Stimmung sind. Hier braucht es eine Vorlaufzeit von wenigen Tagen für die Koordination unter den Detailhändlern und die Bewerbung.

Geschäftsstelle: Löwenstrasse 61, PF, 8021 Zürich, Tel. 044 224 66 00, vsf@zurich-law.com

Diese Gründe sprechen für eine klar vorhersehbare Etappierung der Wiedereröffnung, bei der die einzelnen Unternehmen selber entscheiden können, unter welchen Bedingungen sie ihr Geschäft wiedereröffnen wollen.

Vorgeschlagen werden die folgenden vier Schritte:

- 1. Sofortige Flexibilisierung des Sortiments unter Einhaltung der Vorgaben des BAG;
- 2. Baldige Wiedereröffnung von Läden, die auch unter verschärften hygienischen Auflagen betrieben werden können;
- 3. Wiedereröffnung aller Läden unter verminderter hygienischer Auflagen;
- 4. Betrieb aller Läden wie vor dem 17. März 2020.

Erster Schritt: Sofortige Flexibilisierung

In dieser Etappe wird das Sortiment, welches verkauft werden darf, unter den bestehenden Vorgaben flexibilisiert. Folgende Massnahmen können umgehend getroffen werden:

Öffnen von Läden mit geringer Ansteckungsgefahr: Diverse Verkaufskonzepte, wie beispielsweise Bau- und Gartencenter oder Möbelhäuser erstrecken sich über grosse Verkaufsflächen, kommen mit wenig Beratung aus und die angebotenen Produkte müssen nicht auf dem Körper des Kunden getragen und probiert werden. An der Kasse kann social distancing ohne weiteres eingehalten werden.

Click & Collect: Die einschränkenden Vorschriften (Laden nur betreten für den Bezahlvorgang, kein Bargeldfluss) rund um Click & Collect sollen in Übereinstimmung mit den hygienischen Vorschriften / social distancing angepasst werden. Eine «kontrollierte Abholung» muss ermöglicht werden, dabei sollen die gleichen Abstands- und Dosierungsregeln gelten wie im Lebensmitteleinzelhandel.

Absperrungen in Supermärkten und anderen geöffneten Geschäften **von "nicht täglichem Bedarf"-Sortimenten aufheben**: Die Absperrung von "Non Food- Sortimenten" im Umfeld von Nahrungsmitteln soll schnell aufgehoben werden. Die Absperrungen führen dazu, dass Konsumenten klassische Mitnahmeartikel auf einmal online bestellen und das System des Onlinehandels zusätzlich belasten.

Umsetzung: sofort und ohne Verzug.

Zweiter Schritt: Wiedereröffnung unter Einhaltung von verschärften hygienischen Auflagen

Verschärfte hygienische Vorgaben müssten es ermöglichen, dass auch Güter angeboten werden können, die nicht zum täglichen Bedarf gehören. Unternehmen die bereit sind, diese hygienischen Vorgaben zu erfüllen, sollten ohne zusätzliche Bewilligungen wieder eröffnen können.

Zu diesen verschärften hygienischen Auflagen könnten gehören: Handdesinfektion der Kunden am Eingang, Desinfektion von häufig durch Kunden berührten Einrichtungsgegenständen und Verkaufsgütern, social distancing bei der Beratung und an der Kasse sowie entsprechende Schulung des Personals. Möglich wäre auch das Tragen von Schutzmasken durch Verkaufspersonal sowie das Tragen von Schutzmasken und Handschuhen durch Kunden.

Mit dieser Etappe könnten schon viele Läden wieder öffnen und eine Ansteckungsgefahr wäre dort praktisch ausgeschlossen. Es wäre zudem jedem Unternehmen freigestellt, die Abwägung zwischen dem Aufwand für verschärfte hygienische Auflagen und dem Vorteil einer frühen Wiedereröffnung selbst zu treffen.

<u>Umsetzung</u>: Bei erster Lockerung der bundesrätlichen Massnahmen spätestens am 20. April 2020.

Dritter Schritt: Wiedereröffnung unter Einhaltung von verminderten hygienischen Auflagen

Sobald es die Situation bezüglich Ansteckungsraten und Auslastung der Gesundheitsversorgung zulässt, sollte eine Wiedereröffnung aller Läden möglich sein. Der Aufruf, möglichst zu Hause zu bleiben, wird zurückgenommen. Wenn sich die Innenstädte wieder füllen, können weitere Geschäfte ihre Türen öffnen, für die unter dem Regime gemäss dem zweiten Schritt noch keine Wiedereröffnung in Frage kam.

Selbstverständlich steht dies unter gewissen hygienischen Vorschriften, die die Ansteckungsgefahr eindämmen, aber den Betrieb nicht verunmöglichen. Dazu könnten gehören: maximale Kundendichte von bspw. einem Kunde pro 20 m2, strikte Einhaltung von social distancing an der Kasse und periodische Desinfektion aller Ladenbereiche.

<u>Umsetzung</u>: Bei erster Lockerung der bundesrätlichen Massnahmen oder aber sobald es die Ansteckungsraten und die Auslastung der Gesundheitsversorgung es zulässt.

Vierter Schritt: Rückführung zum "Normalzustand".

Wenn sich der positive Trend der Neuansteckungen und Fallzahlen in den Spitälern weiter erhärtet, soll der Normalzustand wieder eingeführt werden.

Auskunft erteilen:

Severin Pflüger, Geschäftsführer, 079 382 02 48.